

Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates vom 31. März 2014¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Mai 2014²,
beschliesst:*

I

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007³ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. e^{bis}

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

e^{bis}. *Ausgleichsenergie*: Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug bzw. der Lieferung einer Bilanzgruppe und deren Bezug bzw. deren Lieferung nach Fahrplan in Rechnung gestellt wird;

Art. 14 Abs. 3 Bst. d und Abs. 3^{bis}

³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

d. *Aufgehoben*

^{3bis} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung des Netznutzungsentgelts nicht berücksichtigt werden.

Art. 15a Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie

¹ Die nationale Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie individuell in Rechnung.

² Sie legt die Preise für die Ausgleichsenergie so fest, dass ein Anreiz besteht, gesamtschweizerisch Regelenenergie und Regelleistung effizient einzusetzen, und dass Missbräuche verhindert werden. Die Preise für die Ausgleichsenergie orientieren sich an den Kosten für Regelenenergie.

¹ BBl 2014 3967

² BBl 2014 3977

³ SR 734.7

³ Resultiert aus dem Verkauf von Ausgleichsenergie ein Gewinn, so ist er mit den Kosten der Systemdienstleistungen zu verrechnen.

Art. 33a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Anlastung von Kosten für die Ausgleichsenergie, die gestützt auf das bisherige Recht erfolgt ist, behält ihre Gültigkeit.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.